

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 12. Juli 2022,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 12. Juli 2022

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Felix Fischer, Pascal Heß, Thomas Hügler, Michael Kefer, Reinhold Kopfmann, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler bis 19.27 Uhr (einschl. TOP 7)
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Oberamtsrat Rolf Stein
Gemeindeoberinspektorin Nicole Schönstein
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner zu TOP 14 (19.43 bis 20.36 Uhr)
Verwaltungsangestellte Viola Ganter zu TOP 14 (19.43 bis 20.36 Uhr)
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
4. Sonstige Personen: Christian Schäfer, Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg im Breisgau), zu TOP 8
Frank Dinger, badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG (Freiburg im Breisgau), zu TOP 10

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 4. Juli 2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 6. Juli 2022 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 19 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR S. Engler (beruflich verhindert),
GR M. Gasser (beruflich verhindert),
GR R. Heidmann (Urlaub),
GR Dr. D. Kölblin (verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 4 Personen

Beginn der Sitzung: 19:02 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Tagesordnungspunkt 12 (Drucksache 962/2022 – Neubau Sporthalle Köndringen; Information zur Vergabe des Gewerks „Abbrucharbeiten Bestandshalle“) vom Bürgermeister abgesetzt.
Des Weiteren hat der Bürgermeister die Tagesordnung dahingehend geändert, dass die Tagesordnungspunkte 8 und 9 getauscht werden.
Im Laufe der Verhandlung wurde mit einstimmiger Zustimmung des Gremiums der Tagesordnungspunkt 10 (Drucksache 977/2022 – Bebauungsplan „Ziegelbreite III“) zurückgestellt, bis der Referent hierzu eingetroffen war.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2022
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Feststellung der Eröffnungsbilanz 596/2020
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 mit Vorlage des Rechenschafts- und Beteiligungsberichts 882/2021
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 für den Wasserversorgungsbetrieb 983/2022
6. Erlass der Bilanzierungsrichtlinie der Gemeinde Teningen 923/2022
7. Erlass der Budgetierungsrichtlinie der Gemeinde Teningen 988/2022
8. Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II"; 981/2022
- ~~9.~~ Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen für das Untersuchungsgebiet "Ortskern Köndringen II"

- | | |
|---|----------|
| 9. Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II";
8. Beauftragung der Kommunal-Konzept Sanierungsgesellschaft mbH mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen für das Untersuchungsgebiet "Ortskern Köndringen II" | 980/2022 |
| 10. Bebauungsplan "Ziegelbreite III", Nimburg-Bottingen
- Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
- Abschluss eines Erschließungsvertrages | 977/2022 |
| 11. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB "Am Grün", Ortsteil Köndringen | 990/2022 |
| 12. Neubau Sporthalle Köndringen;
Information zur Vergabe des Gewerks "Abbrucharbeiten Bestandshalle" | 962/2022 |
| 13. Änderung der Satzung über die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage und der Skateanlagen der Gemeinde Teningen (Benutzungsordnung Spiel- und Bolzplätze u.ä.) | 987/2022 |
| 14. Kommunale Schulkindbetreuung,
Überarbeitung Betreuungsverträge und Betreuungsformen | 976/2022 |
| 15. Bauanträge | 984/2022 |
| 16. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer | |
| 17. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2022

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2022 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2022

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2022 wurden unterzeichnet.

Neubau Sporthalle Köndringen

Im Hinblick auf den Neubau der Sporthalle im Ortsteil Köndringen hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, das Gewerk „Abbrucharbeiten“ nach vollständigem Abschluss des Prüf- und Wertungsverfahrens an den annehmbarsten Bieter zu vergeben und den Gemeinderat im Nachgang zu informieren.

Glasfaserausbau

Hinsichtlich des privatwirtschaftlichen Ausbaus der Glasfaser-Infrastruktur in der Gemeinde Teningen hat der Gemeinderat mit zehn Ja- und drei Nein-Stimmen sowie vier Enthaltungen mehrheitlich beschlossen, mit der Deutschen Telekom GmbH im Grundsatz die Verhandlungen weiterzuführen.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Vorlage: 596/2020

a) Allgemeines/Rechtsgrundlagen der Bilanzerstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat am 19. Mai 2015 (Drucksache 733/2015) beschlossen, das Haushalts- und Rechnungswesen ab dem Haushaltsjahr 2019 auf die Kommunale Doppik umzustellen. Er hat damit von der in Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (Reformgesetz) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die bislang zahlungsorientierte Darstellungsform der Kameralistik auf eine ressourcenorientierte Darstellung zu erweitern. Nach Artikel 13 Abs. 5 des Reformgesetzes ist die Eröffnungsbilanz zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die kommunale Doppik zur Anwendung kommt, aufzustellen.

Die festzustellende Eröffnungsbilanz stellt das Vermögen und die Schulden der Gemeinde auf kaufmännischer Grundlage - unter Zugrundelegung der Ziele des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts - dar. Sie wurde auf der Basis einer Vermögenserfassung und -bewertung nach der GemHVO-Doppik entwickelt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Teningen mit Anhang wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Mit dem Erlass der Gemeindeordnung im April 2009, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung im Dezember 2009 wurde die Rechtsgrundlage für die Umstellung auf das NKHR endgültig geschaffen. Im März 2011 wurde die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) erlassen. Diese Verwaltungsvorschrift verweist bei den Bewertungs- und Bilanzierungsvorgaben auf den aktuellen Leitfaden zur Bilanzierung Baden-Württemberg. In der beiliegenden Eröffnungsbilanz und dem dazugehörigen Anhang nach § 53 GemHVO sind die Regelungen der o.g. Vorschriften, insbesondere des Bilanzierungsleitfadens, unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Gemeinde Teningen eingeflossen. Damit wird eine Grundlage für die

Abschlüsse der Jahre ab 2019 geschaffen.

b) Wahlrecht des Gemeinderats

Auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz der Gemeinde sind gem. § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO keine Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein einmaliges Wahlrecht, das nur bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz gilt und vom Gemeinderat auszuüben ist. In der heutigen Sitzung wird das Gremium entscheiden, dass die Restbuchwerte der von der Gemeinde Teningen geleisteten Investitionszuschüsse nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Auch die weiteren in § 62 GemHVO genannten Vereinfachungsmöglichkeiten wurden von der Gemeinde Teningen genutzt. Hierfür ist jedoch kein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

c) Berichtigungen der Eröffnungsbilanz

§ 63 GemHVO ermöglicht die Berichtigung der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden in späteren Bilanzen. Die Eröffnungsbilanz selbst darf nicht berichtigt werden. Unterlassene Ansätze werden nachgeholt und fehlerhafte Wertansätze korrigiert, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. Notwendige Berichtigungen können nach § 63 Abs. 3 GemHVO letztmals im vierten des der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschlusses vorgenommen werden. Die vorherigen Jahresabschlüsse bleiben dabei unverändert. Spätestens nach Ablauf dieser Frist soll die Vermögensrechnung ein abschließendes zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage der Gemeinde vermitteln.

d) Zuständigkeit

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Haushaltsrechts vom 4. Mai 2009 i.V.m. § 95 b Abs. 1 GemO ist der Gemeinderat für die Feststellung der Eröffnungsbilanz zuständig. Mit diesem Beschluss wird die Eröffnungsbilanz Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Gemeinde Teningen. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der folgenden Bilanzen wird Schwerpunktthema bei den kommenden überörtlichen Jahresabschlussprüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) sein.

Die umfangreichen Umstellungsarbeiten auf die Doppik sind mit der Vorlage und Feststellung der Eröffnungsbilanz 2019 weitestgehend abgeschlossen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

1. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Teningen zum 1. Januar 2019 wird mit den dargestellten Bewertungsgrundlagen in der vorgelegten Fassung gemäß Anlage festgestellt.
2. Von der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO (Verzicht auf den Ansatz/Aktivierung geleisteter Investitionszuschüsse) wird Gebrauch gemacht.

4.

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 mit Vorlage des Rechenschafts- und Beteiligungsberichts

Vorlage: 882/2021

Die Jahresrechnung 2019 mit Rechenschafts- und Beteiligungsbericht der Gemeinde Teningen wurde gem. § 95 i.V.m. § 95b GemO zur Feststellung vorgelegt.

Das Rechnungsergebnis wurde in den Einzelheiten ausführlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 wie folgt festgestellt:

1. in der **Ergebnisrechnung** mit den folgenden Beträgen:

1.1. ordentliche Erträge von	34.834.535,60 €
1.2. ordentliche Aufwendungen von	30.198.818,86 €
1.3. ordentliches Ergebnis von	+ 4.635.716,74 €
1.4. außerordentliche Erträge von	656.109,23 €
1.5. außerordentliche Aufwendungen von	€
1.6. Sonderergebnis von	656.109,23 €
1.7. Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung von	+ 5.291.825,97€

2. in der **Finanzrechnung** mit folgenden Beträgen:

2.1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	32.880.216,40 €
2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	27.104.828,96 €
2.3. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von	+ 5.775.387,44 €

2.4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.534.552,80 €
2.5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.236.821,46 €
2.6. Saldo aus Investitionstätigkeit von	- 7.702.268,66 €
2.7. Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss von	- 1.926.881,22 €
2.8. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	€
2.9. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 273.546,01 €
2.10. Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	- 273.546,01 €
2.11. Änderung Finanzierungsmittelbestand	- 2.200.427,23 €
2.12. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	4.462.801,49 €
2.13. Anfangsbestand an Zahlungsmitteln von	2.520.254,81 €
2.14. Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	2.262.374,26 €
2.15. Endbestand an Zahlungsmitteln von	4.782.629,07 €

Nachrichtlich:

Differenz der liquiden Mittel zum Bilanzansatz liquide Mittel ergibt sich aus den Handvorschüssen 1.831,70 €

3. Bilanz:

3.1. Immaterielles Vermögen	19.375 €
3.2. Sachvermögen	112.488.660 €
3.3. Finanzvermögen	23.850.618 €
3.4. Abgrenzungsposten	75.981 €
3.5. Gesamtbetrag auf der Aktivseite	136.434.634 €
3.6. Basiskapital	87.214.218 €
3.7. Rücklagen	5.291.826 €
3.8. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0 €
3.9. Sonderposten	37.269.658 €
3.10. Rückstellungen	80.000 €
3.11. Verbindlichkeiten	6.112.094 €
3.12. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	466.838 €
3.13. Gesamtbetrag auf der Passivseite	136.434.634 €

5.

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 für den Wasserversorgungsbetrieb Vorlage: 983/2022

Gemäß § 16 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg – EigBG) wurden der Jahresbericht, die

Jahresbilanz und die Jahreserfolgsrechnung des Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgelegt. Sämtliche Einzelheiten wurden erläutert.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

gemäß § 16 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung das Ergebnis des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Teningen aus dem Jahr 2019 wie folgt festgestellt:

- 1) Der Jahresabschluss 2019 des Wasserversorgungsbetriebs wird gemäß § 16 Abs. 3 EigBG festgestellt.
- 2) Die Werkleitung wird entlastet.
- 3) Der Jahresgewinn nach der Erfolgsrechnung in Höhe von 103.129,19 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
- 4) Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit je 5.310.760,51 EUR.
- 5) Die entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind genehmigt.

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

6.

Erlass der Bilanzierungsrichtlinie der Gemeinde Teningen

Vorlage: 923/2022

Gemäß § 37 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Hierzu ist eine Bilanzierungsrichtlinie zu erlassen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

folgender Bilanzierungsrichtlinie zugestimmt:

Bilanzierungsrichtlinie der Gemeinde Teningen

Präambel

Gemäß § 37 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

1. Bestimmung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 800 EUR/netto

Zur Vereinfachung der Abschlussarbeiten hat der Gesetzgeber die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) geschaffen (BMF-Schreiben vom 30.09.2010). Danach können geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 800 EUR/netto sofort abgeschrieben werden. Anders als im Steuerrecht gilt dies auch für nicht selbstständig nutzbare Gegenstände wie beispielsweise ein Drucker beziehungsweise ein Bildschirm.

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister kommunalrechtlich für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens die Wertgrenze bis zu einem Wert von 1.000 EUR/netto erhöhen. Dies hat jedoch zur Folge, dass eine differenzierte Handhabung zu den handelsrechtlich betriebenen Eigenbetrieben bestehen würde und zeitlich ein Großteil der Beschaffungen als laufender Aufwand im Ergebnishaushalt eingestuft und damit nicht investiv im Finanzhaushalt gebucht wird. Von dieser Option wird in der Gemeinde Teningen kein Gebrauch gemacht. Somit gilt die einheitliche Anwendung von 800 EUR/netto.

2. Gewährte und Erhaltene Investitionszuschüsse

a) Investitionszuschüsse bis 31.12.2019 werden nicht berücksichtigt.

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz früherer geleisteter und empfangener Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

b) Investitionszuschüsse ab 01.01.2020 werden teilweise berücksichtigt.

Da bei Investitionszuschüssen von privaten Investitionen in Sanierungsgebieten nicht regelmäßig festgestellt werden kann, dass diese bilanzierungsfähig sind, können alle Fälle im Rahmen einer Vereinfachungsregelung (Wahlrecht) einheitlich konsumtiv im Ergebnishaushalt gebucht werden (Leitfaden städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen). Die Gemeinde Teningen nimmt von diesem Wahlrecht Gebrauch.

Sonstige Investitionszuschüsse (bspw. an Kirchen und Vereine) werden nach den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens sowie § 40 Abs. 4 GemHVO bilanziert und über die Nutzungsdauer aufgelöst.

3. Verzicht zur Bilanzierung von Vorräten.

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der

Kommunen dienen. Sie sind stattdessen durchlaufende Gegenstände wie Rohstoffe (z.B. Streusalz) oder Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl).

Die Aufnahme von Vorräten erfolgt individuell nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit. Dies bedeutet, dass unwesentliche nicht werthaltige Vermögensgegenstände nicht als Vorräte abgegrenzt werden müssen, sondern deren Anschaffung wird sofort und vollständig auf Aufwand verbucht. Der Bilanzierungsleitfaden empfiehlt eine örtliche Regelung.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit wird für die Aufnahme von Vorräten ein Mindestbetrag von 10.000 EUR je Vermögensgegenstand festgelegt. Unterhalb dieses Betrages beschaffte Gegenstände werden als unwesentlicher Vermögensgegenstand behandelt und sofort in voller Höhe als Aufwand gebucht.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenze ergaben sich bei der Gemeinde Teningen mit Erstellung der Eröffnungsbilanz im Jahre 2019 keine Vermögensgegenstände, welche als Vorrat geführt werden müssen.

4. Bilanzierung von Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Laut Bilanzierungsleitfaden kann auf eine periodengerechte Abgrenzung durch wiederkehrende Erträge und Aufwendungen, die in etwa gleichbleibender Höhe anfallen bzw. für die eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitspunkten nicht sachgerecht erscheint, verzichtet werden. Dies gilt nicht für Bestattungsgebühren, diese müssen abgegrenzt werden.

Der Bilanzierungsleitfaden empfiehlt eine örtliche Regelung.

Bei der Gemeinde Teningen werden auf Rechnungsabgrenzungsposten dann verzichtet, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- regelmäßig wiederkehrende Erträge und Aufwendungen in etwa gleichbleibender Höhe (bspw. Strom oder Miete). Als gleichbleibend gilt auch, sofern sich die wiederkehrenden Erträge oder Aufwendungen aufgrund von regelmäßigen prozentualen Preisanpassungen erhöhen (bspw. Beamtengehälter).*
- Als Wertgrenze für die Abgrenzung aus Wesentlichkeitss Gesichtspunkten wird ein Betrag von 5.000 EUR/Monat im Einzelfall festgelegt.*

5. Wertberichtigungen von bestehenden Forderungen

Nach § 26 GemHVO ist auf Forderungen, bei denen ein Ausfallrisiko besteht, aber noch nicht endgültig feststeht, dass diese uneinbringlich sind, in der Bilanz eine Einzelwertberichtigung vorzunehmen. Dies erfolgt durch eine Umbuchung auf zweifelhafte Forderungen. Das durch Einzelwertberichtigung nicht berücksichtigte

potenzielle allgemeine Ausfallrisiko könnte durch eine Pauschalwertberichtigung korrigiert werden. Auf eine Pauschalwertberichtigung wird jedoch verzichtet.

5a. Ausbuchung von Forderungen bei Insolvenz mit Datum des Insolvenzantrags
Forderungen werden nach Bekanntwerden der Insolvenz von der Gemeindekasse auf die Niederschlagungsliste ausgebucht und von dort aus überwacht. Anteilige Quoten aus der Schlussverteilung werden im System eingebucht und vereinnahmt.

5b. Ausbuchung von sonstige Forderungen
Eine Einzelwertberichtigung ist nur dann vorzunehmen, sofern es sich um eine Position über 5.000 EUR (Forderungsbetrag) handelt. Eine Einzelwertberichtigung von sonstigen Forderungen erfolgt im Rahmen der Wertgrenzen der gemeindlichen Hauptsatzung.

5c. Ausbuchung von Kleinbeträgen
Kleinbeträge unter und über 5 EUR wie Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kleinstforderungen (wie z.B. Grundsteuer für unbebaute Grundstücke) werden zum Jahresende mit dem manuellen Kleinbetragslauf durch die Gemeindekasse ausgebucht.

6. Rückstellungen werden nur im Pflichtbereich gebildet

Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO müssen Pflichtrückstellungen gebildet werden. Darunter versteht man insbesondere die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen, den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen sowie die Sanierung von Altlasten.

Neben den Pflichtrückstellungen sind nach § 41 Abs. 2 GemHVO weitere Rückstellungen (sog. Wahlrückstellungen) grundsätzlich zulässig. Abweichend vom Handelsrecht liegt die Beurteilung der Notwendigkeit zur Bildung einer freiwilligen Wahlrückstellung im kommunalen Selbstverwaltungsbereich. Wahlrückstellungen sind beispielsweise Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, Rückstellungen für Steuernachzahlungen als Steuerschuldnerin, Rückstellungen von Urlaub und Überstunden sowie die Rückstellung für unterlassenen Instandhaltungen.

Bei der Ausübung von Wahlrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO) zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahlrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet, § 27 Abs. 5 GKV. Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Bilanz der Kommunen ist entsprechend § 41 Abs. 2 S. 2 GemHVO nicht zulässig.

Die Gemeinde Teningen sieht von der Bildung von Wahlrückstellungen gänzlich ab.

7. Bewertung von Zubehör eines Gebäudes

Für die Beschaffung für Zubehör (nicht Einrichtung) für ein Gebäude (bspw. Küche, PV-Anlage) bestehen zwei Möglichkeiten zur Bilanzierung der Gegenstände:

- a) Zuschreibung zum Gebäude und Abschreibung mit dem Gebäude
- b) Einzelnes Anlagegut und einzelne Abschreibungen des Anlageguts

Bei der Zuschreibung zum Gebäude wäre ein späterer Austausch dieses Gegenstands konsumtiv zu behandeln. Bei einer Einzelanlage wäre ein späterer Austausch eine investive Maßnahme, so dass die Aufwendungen nicht im Ergebnishaushalt sofort in voller Höhe belastet werden würden, sondern nur die jährlichen Abschreibungen den Ergebnishaushalt belasten würden.

Um der tatsächlichen Nutzung entsprechend der Nutzungsdauer gerecht zu werden, wird eine (Nach-)Beschaffung als einzelnes Anlagegut bilanziert.

8. Erheblichkeitsgrenze für Korrekturbuchungen

Sofern in den Folgejahren festgestellt wird, dass Beträge fälschlicherweise statt konsumtiv als investiv verbucht wurden, können diese Beträge korrigiert werden. Als Erheblichkeitsgrenze für solche Korrekturbuchungen wird ein Betrag von 5.000 EUR festgelegt.

9. Benennung der jeweiligen Haushaltsreste im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die jeweiligen Haushaltsreste zu benennen.

10. Wertaufhellungszeitraum endet am 31. März des Folgejahres

Nach Auffassung des BFH ist der Wertaufhellungszeitraum durch die gesetzliche Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses begrenzt (BFH, Beschluss vom 12.12.2020). Somit könnten entsprechend des § 95b GemO analog zur Feststellungsfrist die Rechnungen bis zum 30. Juni des Folgejahres rückwirkend gebucht werden. Um dieser Vorgabe jedoch gerecht zu werden, reduziert die Gemeinde Teningen den Wertaufhellungszeitraum auf den 31. März des Folgejahres.

11. Im Eigenbetrieb Wasserversorgung wird das Rechnungssystem EigBVO-HGB angewandt.

Für die Kommunen besteht ein Wahlrecht, ob das Rechnungssystem EigBVO-HGB oder EigBVO-Doppik zur Anwendung kommt.

7.

Erlass der Budgetierungsrichtlinie der Gemeinde Teningen

Vorlage: 988/2022

Die bisher bestehende Budgetierungsrichtlinie der Gemeinde Teningen aus dem Jahr 2006 wurde im Hinblick auf die Einführung der Doppik überarbeitet.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
---------------------	----	------	--------------

	19	0	0
--	----	---	---

folgender Budgetierungsrichtlinie zugestimmt:

Budgetierungsrichtlinie der Gemeinde Teningen

Der Gesamthaushalt der Gemeinde Teningen ist in drei Teilhaushalte gegliedert:

- Teilhaushalt 1: Innere Verwaltung*
- Teilhaushalt 2: Dienstleistungen und externe Produkte*
- Teilhaushalt 3: Allgemeine Finanzwirtschaft*

Die den einzelnen Teilhaushalten zugeordneten Produktbereiche, Produktgruppen und Kostenstellen mit ihren Verantwortlichen sind im Haushaltsplan unter den jeweiligen Produktbereichen dargestellt.

Nach § 4 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bildet jeder Teilhaushalt mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Innerhalb eines Budgets sind die Aufwendungen kraft Gesetz gegenseitig deckungsfähig, § 20 GemHVO.

1. Budgets auf Ebene der Produktgruppen

Jede im Haushaltsplan enthaltene Produktgruppe bildet ein Budget, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Die von einer Produktgruppe umfassten Kostenstellen und die Budgetverantwortlichen sind bei den Erläuterungen im Ergebnishaushalt zu den jeweiligen Produktgruppen bestimmt.

Innerhalb der Produktgruppen bzw. der Kostenstellen sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen, für die ein „Querbudget“ (vgl. Ziff. 2) oder ein externes Budget (Ziff. 3) gebildet wurde.

Die Budgets umfassen weiter die jeweils zugeordneten Investitionsaufträge für die Anschaffung von beweglichem Vermögen mit der Bezeichnung „bew. AV“.

2. Querbudgets

2.1 Querbudgets mit eigener Deckungsfähigkeit

Für Aufwendungen, die alle Bereiche und Produktgruppen betreffen, werden sogenannte Querbudgets gebildet. Diese Aufwendungen werden zentral durch den Verantwortlichen veranschlagt und bewirtschaftet. Diese Aufwendungen sind vom Deckungskreis der Produktgruppen (Ziff. 1) und den externen Budgets (Ziff. 3) ausgeschlossen.

Diese Aufwendungen sind über sämtliche Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Nicht bewirtschaftete Ansätze der Querbudgets sind nicht ins Folgejahr übertragbar.

Bezeichnung	Verantwortlich	Zugeordnet Aufwendungen	Sachkonten
<i>DK AfA</i>	<i>Fachbereich 1</i>	<i>Bilanzielle Abschreibungen (nicht zahlungswirksam)</i>	<i>47000000</i>
<i>DK Hochbau</i>	<i>Fachbereich 2</i>	<i>Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</i>	<i>42110000</i>
<i>DK Tiefbau</i>	<i>Fachbereich 2</i>	<i>Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens</i>	<i>42120000</i>
<i>DK Personal</i>	<i>Fachbereich 1</i>	<i>Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen</i>	<i>40000000 bis 40410000, 44110000 und 44210000</i>
<i>DK Verrechnung Bauhof</i>	<i>Bergmann, Rolf</i>	<i>Interne Leistungsverrechnung Bauhof</i>	<i>48110000 und 48110100</i>
<i>DK Verwaltungskostenbeiträge</i>	<i>Fachbereich 1</i>	<i>Interne Leistungsverrechnung Verwaltungskostenbeiträge</i>	<i>48112000</i>
<i>DK Grundsteuer</i>	<i>Fachbereich 1</i>	<i>Grundsteuer</i>	<i>42410300</i>

2.2 Querbudgets mit Deckungsfähigkeit im externen Budget

Diese Aufwendungen werden zentral durch den Verantwortlichen veranschlagt und bewirtschaftet, sind jedoch vom eigenen Deckungskreis des Querbudgets ausgenommen und dem Deckungskreis der externen Budgets (Ziff. 3) zugeordnet. Die Aufwendungen werden analog Ziff. 2.1 zentral überwacht, müssen jedoch aufgrund der Zuordnung zum externen Budget vom jeweiligen Budgetverantwortlichen in die laufende Budgetüberwachung/-kontrolle einbezogen werden. Nicht verausgabte Mittel werden dann im Rahmen des Budgetabschlusses ggf. in die Folgejahre übertragen. Für die nicht budgetierten Bereiche sind die Aufwendungen des Querbudgets analog Ziff. 2.1 innerhalb des Querbudgets gegenseitig deckungsfähig und nicht in die Folgejahre übertragbar.

Bezeichnung	Verantwortlich	Zugeordnet Aufwendungen	Sachkonten
<i>DK Bewirtschaftung</i>	<i>Umweltbeauftragter</i>	<i>Bewirtschaftungskosten</i>	<i>42410010 bis 42410140</i>
<i>DK Wartung/ Reparaturen</i>	<i>Fachbereich 2</i>	<i>Wartungskosten</i>	<i>42410210</i>
<i>DK EDV</i>	<i>Fachbereich 1</i>	<i>EDV-Kosten</i>	<i>42710400</i>
<i>DK Telekommunikation</i>	<i>Fachbereich 1</i>	<i>Telekommunikation</i>	<i>44310600</i>

DK Versicherungen	Fachbereich 3	Versicherungen	44410200
-------------------	---------------	----------------	----------

3. externe Budgets

3.1 Budgetarten

Als externe Budgets werden Verwaltungsbudgets (Ziff. 3.1.1) und Schulbudgets (Ziff. 3.1.2) gebildet. Die Budgets werden jeweils auf Kostenstellen geführt.

Die detaillierte Zuordnung der Konten (Ertrags-, Aufwands-, Einzahlungs-, und Auszahlungskonten) werden verwaltungsintern festgelegt.

3.1.1 Verwaltungsbudgets

Kostenstelle	Verantwortlich	Bezeichnung
11250010	Bergmann, Rolf	Budget Bauhof
12600010 – 12600070	Brupbach, Matthias (FFW-Kommandant)	Budget Feuerwehr
27200010	Freund, Ute	Budget Mediathek Teningen
36200410	Grangé, Phillip	Budget Kinder- und Jugendbüro

3.1.2 Schulbudgets

Kostenstelle	Verantwortlich	Bezeichnung
21100121	Bonert, Sabine (Schulleiterin)	Budget Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen
21100131	Bonert, Sabine (Schulleiterin)	Budget Viktor-von-Scheffel-Grundschule Teningen
21100141	Ercolini-Koch, Christine (Schulleiterin)	Budget Antoniter-Grundschule Nimburg
21100151	Gaisser, Thomas (Schulleiter)	Budget Grundschule Heimbach
21100171	Gaisser, Thomas (Schulleiter)	Budget Nikolaus-Christian-Sander-Grundschule Köndringen
21100511	Felder, Markus (Schulleiter)	Budget Theodor-Frank-Schule Teningen

3.2 Budgetverantwortung

Den jeweiligen Verantwortlichen obliegt die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets (Budgetverantwortung). Die Budgetverantwortung umfasst die persönliche Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu einer möglichen Überschreitung des Budgets führen, rechtzeitig zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Insbesondere sind alle Einsparmöglichkeiten innerhalb des Budgets auszuschöpfen.

Die Budgetverantwortlichen sind befugt, die Mittel, die auf den aufgeführten Sachkonten bereitgestellt sind, zu bewirtschaften. Dabei ist darauf zu achten, dass sie sachlich richtig, den Planansätzen entsprechend, angeordnet werden. Die

Bestimmungen und Wertgrenzen der Hauptsatzung und bestehenden Dienstanweisungen bleiben hiervon unberührt.

3.3 Deckungsfähigkeit

Aufwendungen und übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungen für Investitionen (Erwerb bewegliches Vermögen), die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig.

Aufwendungen eines Budgets (Ergebnishaushalt) sind zu Gunsten von Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Finanzhaushalt) deckungsfähig.

3.4 Budgetüberschreitung

Das Budget sollte nicht überschritten werden. Lässt sich trotz Ausschöpfung aller Einspar- und anderweitiger Finanzierungsmöglichkeiten eine Überschreitung nicht vermeiden, so müssen rechtzeitig (vorher) vom Budgetverantwortlichen gemeinsam mit dem Fachbereich 1 geeignete Maßnahmen eingeleitet werden bzw. Deckungsvorschläge erarbeitet werden. Das Budgetdefizit wird analog Ziff. 3.5 in die Folgejahre übertragen.

3.5 Übertragbarkeit

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die am Jahresende noch zur Verfügung stehen, können ins nächste Jahr übertragen werden. Den externen Budgets werden die eingesparten bzw. nicht verausgabten Mittel grundsätzlich in voller Höhe übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass das veranschlagte Ergebnis des Gesamthaushalts erzielt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, werden erzielte Budgetgewinne nicht bzw. nur anteilig übertragen.

Eine Kürzung der Budgets innerhalb der Geltungsdauer ist nur durch den Gemeinderat möglich.

3.6 Budgetzeitraum

Der Budgetzuschuss für die externen Budgets wird für einen Zeitraum von drei Jahren festgeschrieben. Sonderfaktoren für nicht vorhersehbare Maßnahmen, welche bei der Festlegung des Budgets nicht bekannt waren, können gewährt werden. Diese werden entweder bei der jährlichen Haushaltsplanung oder spätestens bei der jährlichen Budgetabrechnung entsprechend berücksichtigt.

8.

Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II"; Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen für das Untersuchungsgebiet "Ortskern Köndringen II" **Vorlage: 981/2022**

In der Gemeinderatsitzung vom 26. Oktober 2021 wurde beschlossen, den Antrag zur Aufnahme der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Brückenschlag Teningen-Köndringen“ in das Städtebauförderprogramm 2022 des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) Baden-Württemberg zu stellen. Der Antrag wurde dementsprechend am 27. Oktober 2021 gestellt. Nach Rücksprache mit dem MLW und dem Regierungspräsidium Freiburg wurde eine Überarbeitung des Antrags notwendig. Nach Einschätzungen des Regierungspräsidiums Freiburg wäre eine Ablehnung des Antrags aufgrund des Einschlusses des Tscheulinareals wahrscheinlich gewesen. Begründet wurde dies durch die noch nicht abschließend geklärte zukünftige städtebauliche Entwicklung des Areals. Das MLW und das Regierungspräsidium Freiburg schlugen zur Überarbeitung des gestellten Antrags eine Teilung in zwei Gebiete und somit zwei Anträge vor. Zur Sicherung der Aufnahme in das Städtebauförderprogramm 2022 folgte die Gemeindeverwaltung diesem Vorschlag und stellte am 19. November 2021 einen Neuantrag für den Bereich „Ortskern Köndringen II“ und einen weiteren Antrag für den Bereich „Werk A Tscheulin (Vorbereitung)“.

Eine positive Entscheidung über den Antrag durch das MLW liegt seit dem 3. Juni 2022 in Höhe von 1.700.000 Euro für den Bereich „Ortskern Köndringen II“ vor.

Damit eine zügige Durchführung der Sanierung gewährleistet wird, ist es erforderlich, die notwendigen weiteren Schritte zeitnah einzuleiten.

Als erster Schritt sind für das vorgesehene Gebiet „Ortskern Köndringen II“ die vorbereitenden Untersuchungen und in deren Rahmen die Einholung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 139 BauGB im Sinne des § 141 BauGB durchzuführen. Danach kann die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgen.

Die Gebietsgrenze ist nachfolgend dargestellt:



Diese Begrenzung muss für die im ersten Verfahrensschritt erforderliche vorbereitende Untersuchungen beschlossen werden.

Zu den hierfür erforderlichen Auskünften über Tatsachen sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten zu beteiligen. Die hierbei ermittelten Daten und Fakten unterliegen dem Datenschutz. Zur Durchführung dieser vorbereitenden Untersuchungen hat die Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg im Breisgau) ein Angebot vorgelegt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung.

Nach öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB möglich. Dies trifft sowohl für Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB als auch für die Beseitigung baulicher Anlagen zu.

Den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen hat die Gemeinde Teningen zu beschließen und den Beschluss unter ausdrücklichem Hinweis auf die Auskunftspflicht nach §138 BauGB ortsüblich bekanntzumachen (§ 141 Abs.3 BauGB). Es handelt sich hierbei nicht um einen Satzungsbeschluss. Wegen seiner

Bedeutung, insbesondere für den Beginn der Auskunftspflicht, ist der Beschluss von dem Gemeinderat zu fassen. In dem Beschluss ist, um den Kreis der Auskunftspflichtigen eindeutig zu bestimmen, das Untersuchungsgebiet abzugrenzen.

Das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen ist in einem Bericht darzustellen. Der Beschluss ist nach § 141 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen, dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Ortskern II Köndringen“ hat die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg im Breisgau) ein Angebot vorgelegt. Dieses beläuft sich auf insgesamt 15.767,50 Euro (brutto). Die Kosten für die vorbereitenden Untersuchungen können im Jahr der Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung mit 60 % (9.460,50 Euro) gefördert werden. Es verbleibt ein 40 %-iger Eigenanteil in Höhe von 6.307 Euro.

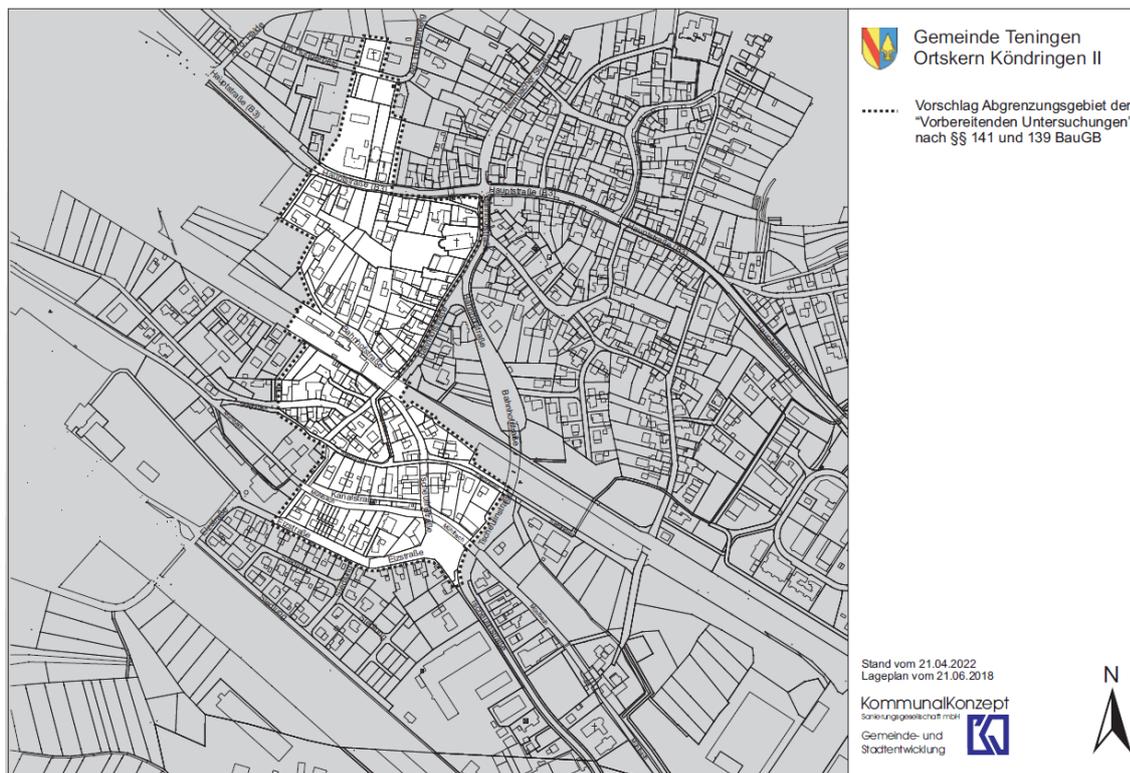
Christian Schäfer von der KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg im Breisgau) stellte den Sachverhalt und den Verfahrensablauf ausführlich anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

- 1. Der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen und die Einholung von Stellungnahmen im Sinne der §§ 141 und 139 BauGB wird über das folgende näher bezeichnete Gebiet „Ortskern Köndringen II“ beschlossen.**
- 2. Das Untersuchungsgebiet wird entsprechend folgendem Lageplan vom 21. Juni 2018 mit Stand vom 21. April 2022, der Bestandteil des Beschlusses ist, begrenzt.**



9.

Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II"; Beauftragung der Kommunal-Konzept Sanierungsgesellschaft mbH mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen für das Untersuchungsgebiet "Ortskern Köndringen II" **Vorlage: 980/2022**

Im Rahmen der Aufstellung des Gemeindeentwicklungskonzeptes Teningen 2030 wurde die Entwicklung des „Werk A/Brückenschlag“ als Leitprojekt ausgewiesen. Im Dezember 2019 wurde die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg im Breisgau) beauftragt, die Antragstellung zur Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm incl. des notwendigen Integrierten gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes (ISEK) zu übernehmen. Der Technische Ausschuss nahm in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2019 hiervon Kenntnis.

In der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2021 wurde Folgendes beschlossen:

1. Die Gemeinde Teningen stellt den Antrag, im Ortsteil Köndringen ein städtebauliches Sanierungsverfahren durchzuführen.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, für die Antragstellung zur Aufnahme der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Brückenschlag Teningen-Köndringen“ in das Städtebauförderprogramm 2022 des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg die erforderlichen Schritte umzusetzen.

Die Beschlussfassung folgte den Empfehlungen des Regierungspräsidiums, die ursprünglich 17,93 ha große Gebietsabgrenzung (von der Teningen Elzbrücke bis zum Campus Köndringen) in zwei Gebiete aufzuteilen und entsprechend zwei

Anträge zur Aufnahme in die Städtebauförderungsprogramme zu stellen. Die Antragstellung erfolgte im November 2021 somit für folgenden Gebiete:

- A) Ortskern Köndringen II [Gebietsumfang 9,5 ha]
- B) Werk A Tscheulin (Vorbereitung) [Gebietsumfang 11,6 ha]

Mit Schreiben vom 14. Juni 2022 wurden die Bewilligungsbescheide für beide Gebiete durch das Regierungspräsidium Freiburg zugestellt:

- A) Ortskern Köndringen II
Bewilligungszeitraum: 01.01.2022 bis 30.04.2031
Zuwendungsbetrag: 1.700.000 EUR
Förderrahmen: 2.833.333 EUR (als Planungsgröße)
- B) Werk A Tscheulin (Vorbereitung)
Bewilligungszeitraum: 01.01.2022 bis 30.04.2025
Zuwendungsbetrag: 300.000 EUR
Förderrahmen: 500.000 EUR (als Planungsgröße)

Am 3. Juni 2022 hat die Verwaltung zwischenzeitlich - auf Empfehlung des Regierungspräsidiums - für das Projekt „Umnutzung/Erweiterung der ehemaligen Neuapostolischen Kirche Köndringen in eine Kinderbetreuungseinrichtung“ einen Antrag zur Aufnahme in das Förderprogramm „Investitionspakt Baden-Württemberg Soziale Integration im Quartier (SIQ)“ gestellt. Das Förderprogramm läuft innerhalb des bereits bewilligten städtebaulichen Sanierungsprogrammes „Ortskern Köndringen II“. Es bietet sich dadurch die Möglichkeit, die Förderzuschüsse nochmals zu erhöhen. Mit einer Bescheidung soll bis Mitte/Ende Juli 2022 gerechnet werden können.

Vorbereitende Untersuchungen

für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Köndringen II“:

Zur Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Köndringen II“ ist es notwendig, einen Sanierungsträger mit der Durchführung dieser Untersuchung zu beauftragen. Der Leistungskatalog entsprechend dem Honorarangebot vom 30. Mai 2022 (KommunalKonzept GmbH) beinhaltet die notwendigen und erforderlichen Leistungen.

Die Kosten des Sanierungsträgers für die Vorbereitenden Untersuchungen können im Jahr bzw. ein Jahr vor der Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung mit 60 % gefördert werden.

Aufgrund des konkret anstehenden dringlichen Projektes „Umnutzung und Erweiterung der ehemaligen Neuapostolischen Kirche Köndringen in eine Kinderbetreuungseinrichtung“ ist es erforderlich, zeitnah die formellen weiteren Schritte vorzubereiten, so dass baldmöglichst die eigentliche förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgen und somit die eigentliche Durchführung und Förderung einzelner Maßnahmen beginnen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Honorarangebot vom 30. Mai 2022 der KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH beläuft sich auf insgesamt 15.767,50 EUR (brutto).

Förderhöhe (Einnahmenseite): 9.460,50 EUR (60 % der förderfähigen Kosten)

Eigenanteil Gemeinde: 6.307,00 EUR (40 %)
Im Haushalt 2022 stehen ausreichende Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg im Breisgau) wird mit der Durchführung von vorbereitenden Untersuchung für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Köndringen II“ beauftragt. Die Auftragssumme beläuft sich auf 15.767,50 EUR (brutto).

10.

Bebauungsplan "Ziegelbreite III", Nimburg-Bottingen

- Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

- Abschluss eines Erschließungsvertrages

Vorlage: 977/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat in der öffentlichen Sitzung am 5. Oktober 2021 (Drucksache 827/2021) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ziegelbreite III“ (Nimburg-Bottingen) beschlossen. Das zu entwickelnde Gebiet hat eine Bruttobaufläche von ca. 0,2 ha. Insgesamt handelt es sich um vier Flurstücke, wovon drei im Privateigentum sind. Die privaten Eigentümer haben bei der Gemeinde Teningen bezüglich einer Entwicklung und Erschließung der Flächen zu Bauland vorgeschlagen. Der Erschließungsträger soll keine Flächen erwerben.

Am 18. Mai 2022 fand eine erste Eigentümerversammlung statt. Nach dieser Veranstaltung wurde die Mitwirkungsbereitschaft an der Entwicklung und Erschließung des Gebietes bei den Grundstückseigentümern abgefragt. Die Zustimmungen liegen der Verwaltung bislang noch nicht vor.

Die Erschließung von Baugelände ist gemäß Baugesetzbuch Aufgabe der Kommune; sie kann diese Aufgabe durch einen Erschließungsvertrag auf einen Dritten übertragen. Dieser Dritte (Erschließungsträger) verpflichtet sich gegenüber der Kommune zur Herstellung aller zur Erschließung notwendigen Anlagen in einem bestimmten Erschließungsgebiet auf eigene Kosten.

Voraussetzung für die Entwicklung und Erschließung des Gebietes ist der Städtebauliche Vertrag. In diesem Vertrag wird die Risikofreistellung der badenovaKONZEPT durch die Kommune vereinbart. Dadurch kann das Projekt zu kommunalkreditähnlichen Bedingungen finanziert werden. Auf der Grundlage eines Städtebaulichen Vertrages kann der Erschließungsträger auch weitere städtebauliche Leistungen von der Herstellung der Bauleitpläne bis zur Durchführung der Bodenordnung übernehmen.

Bei der Durchführung eines Erschließungsmodells erwirbt badenovaKONZEPT nur einen Teil oder keine der im Vertragsgebiet gelegenen Grundstücke, stimmt die Ausführung der Erschließung mit der Kommune ab, wird mit den an der Umlegung beteiligten Eigentümern zur angemessenen Kostenbeteiligung für die Herstellung der Erschließungsanlagen eine Kostenerstattungsvereinbarung abschließen und erstellt alle Erschließungsanlagen. Sofern Teilflächen des Vertragsgebiets (Bauplätze, öffentliche Flächen, Erschließungsanlagen) im Eigentum der badenovaKONZEPT sind, werden die Bauplätze in Anlehnung an die kommunalpolitischen Zielsetzungen an Bauwillige veräußert und die Erschließungsanlagen sowie öffentliche Flächen an die Kommune kostenfrei übertragen.

Es wird zwischen folgenden Erschließungsmodellen unterschieden:

- Erschließungsmodell 1:
Grundstücke im Vertragsgebiet sind komplett im Eigentum der Kommune (Erschließung auf fremden Flächen).
- Erschließungsmodell 2:
Grundstücke im Vertragsgebiet sind im Eigentum der Kommune und/oder im Privateigentum (Erschließung auf fremden Flächen).
- Erschließungsmodell 3:
Grundstücke im Vertragsgebiet sind im Eigentum der badenovaKONZEPT und im Privateigentum (Erschließung auf teilweise fremden Flächen).

Gemäß der Ausgangslage handelt es sich hier um das Erschließungsmodell 2.

Die Kommune möchte die Entwicklung und Erschließung des Baugebietes an einen Erschließungsträger übertragen, der auf der Grundlage eines Städtebaulichen Vertrages mit den Eigentümern eine Kostenerstattungsvereinbarung abschließt, alle erforderlichen Planungsleistungen durch Dritte erstellen lässt, eine Bodenordnung/Umlegung und die Erschließung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt.

Die Verwaltung schlägt vor, zusammen mit der badenovaKONZEPT die Planungsleistungen erstellen zu lassen, das Bebauungsplanverfahren zu begleiten und die Erschließung umzusetzen. Grundlagen der Leistungsübernahme sind der Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages und eines Erschließungsvertrages. Mit den Eigentümern der Flurstücke im Plangebiet werden zur angemessenen Kostenbeteiligung für die Entwicklung des Gebiets (Bebauungsplanverfahren) und für die Herstellung der Erschließungsanlagen angemessene Kostenerstattungsvereinbarungen abgeschlossen. Die abrechenbaren Kosten der badenovaKONZEPT werden im Städtebaulichen Vertrag fest vereinbart.

Leistungen von Dritten

Die Kosten der Planungs- und Ingenieurleistungen (z.B. Bauleitplanung, Ausführungsplanung einschließlich örtlicher Bauüberwachung, Baugrunduntersuchung, SiGeKo, Umlegung/Bodenordnung etc.), der erforderlichen Gutachterleistungen (z.B. Artenschutz, Lärmgutachten etc.) sowie Leistungen von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Architekten und Kosten für die juristische Begleitung des Projekts etc. werden von der badenovaKONZEPT finanziert. Sie werden Bestandteil der Kalkulation (abrechenbare Kosten).

Honorar des Erschließungsträgers

Die badenovaKONZEPT wird ihren Aufwand für die Durchführung nach dem Angebot vom 5. Mai 2022 festlegen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Honorarangebot Nr. 2202 vom 5. Mai 2022
- Entwurf des Städtebaulichen Vertrages (Stand 20. Mai 2022)
- Erschließungsvertrag (Stand 20. Mai 2022)
- Übersichtsplan Geltungsbereich

Frank Dinger von der badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG (Freiburg im Breisgau) stellte das Gebiet, das Verfahren, die Vertragsgestaltung und die Leistungsabschnitte ausführlich anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	1

dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages in der Fassung vom 20. Mai 2022 gemäß § 11 BauGB und dem Erschließungsvertrag in der Fassung vom 20. Mai 2022 zwischen der badenovaKONZEPT und der Gemeinde Teningen zugestimmt.

Gemeinderat Mick hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

11.

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB "Am Grün", Ortsteil Köndringen

Vorlage: 990/2022

Anlass und Geltungsbereich

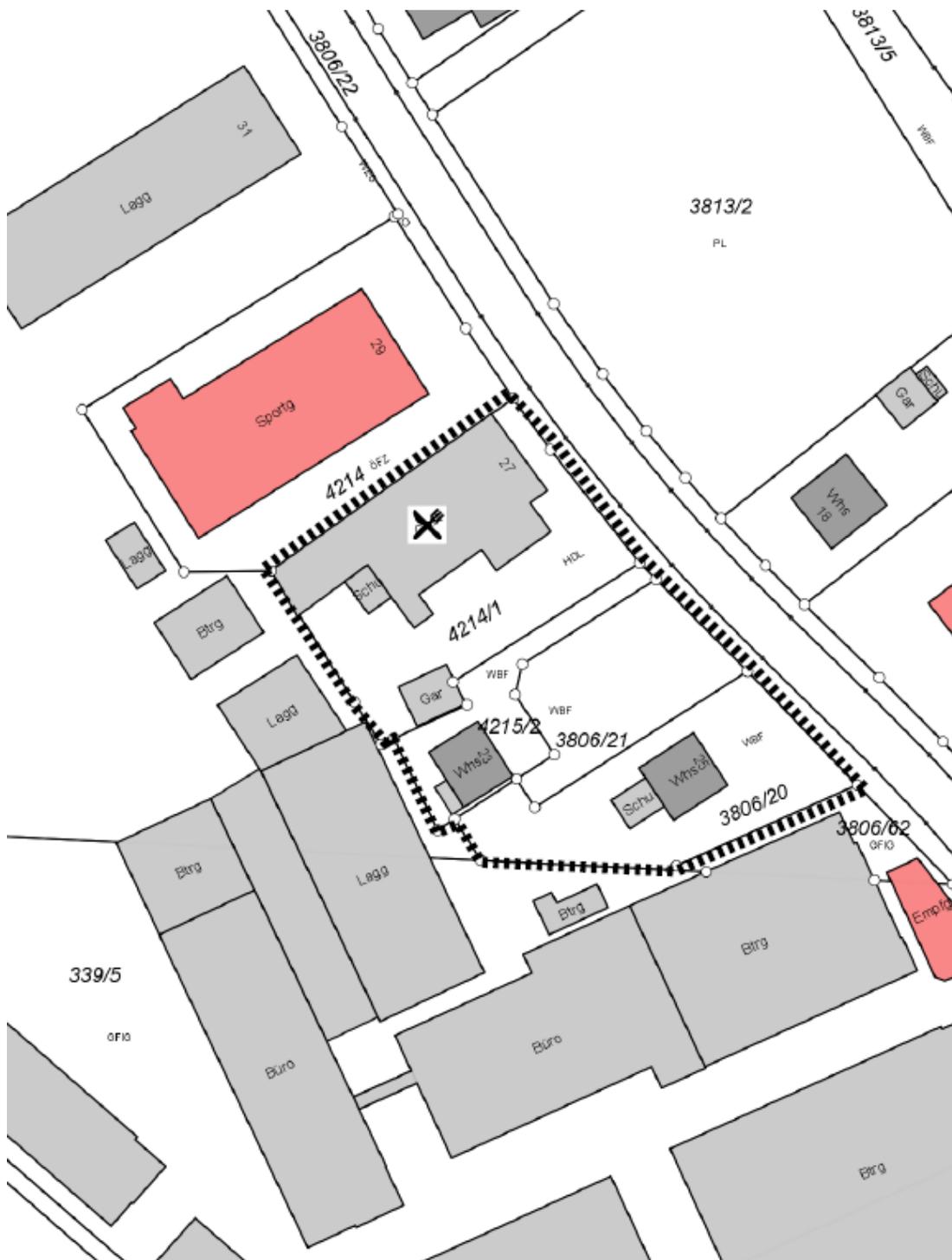
Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Grün“ ist die Aufnahme des Gebiets „Werk A Tscheulin“ in das Städtebauförderprogramm 2022 und mehrere informelle Einzelanfragen bezüglich möglichen Bauvorhaben in diesem Gebiet. Mit den zugesagten Mitteln kann die städtebauliche Entwicklung für das Gebiet vorangetrieben werden. Über das genehmigte Fördergebiet hinaus soll ein städtebaulicher Brückenschlag zwischen den Ortsteilen Teningen und Köndringen vorgenommen werden, welcher bereits im Gemeindeentwicklungskonzept vom Juni 2021 als eines der Leitprojekte festgehalten wurde. Durch die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm 2022 kann nun auch die Konzeption des gedachten Brückenschlags weiterverfolgt werden. Aufgrund der Anfragen im Geltungsbereich erachtet die Gemeinde es als sinnvoll, zur Sicherung einer geordneten, baulichen Entwicklung einen Bebauungsplan aufzustellen. Unter Berücksichtigung der

baulichen Umgebung und der geplanten Gesamtkonzeption des Gebiets soll ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Der Planbereich ist derzeit planungsrechtlich dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Als aktuelle Nutzungen sind Wohnen (Flst.Nrn. 4215/2 und 3806/20), die Schankwirtschaft „Bistro Taki“ (Flst.Nr. 4214/1) und Grünfläche (Flst.Nr. 3806/21) vorzufinden.

Der Bebauungsplan „Am Grün“ überplant eine Fläche von ca. 2.577 m² nord-östlich der Elz bzw. südlich der Winzerhalle Köndringen und westlich des geplanten Gebiets „Werk A“. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Abgrenzungsplan:



Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das städtebauliche Ziel, die einheitliche Entwicklung des Gebiets „Brückenschlag zwischen Köndringen und Teningen“ planungsrechtlich zu sichern. Um die Möglichkeit einer gesamtkonzeptionellen Verwirklichung des Areals, welches sich ebenfalls in die Umgebung einfügt, zu bewahren, strebt die Gemeinde mit dem Aufstellungsbeschluss die planungsrechtliche Sicherung dieses Vorhabens an.

Darüber hinaus beabsichtigt die Gemeinde die Festsetzung von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung. Durch eine mögliche

Wohnbebauung könnten die ansässigen Firmen in ihren Emissionen beschränkt und verdrängt werden. Diese sollen jedoch in ihrem Bestand geschützt und erhalten werden. Ebenfalls sind die ansässigen Veranstaltungsorte Winzerhalle und Gemeindehaus der katholischen Kirche von eventuellen Beschränkungen zu schützen. Gleichzeitig möchte die Gemeinde Teningen der bereits vorhandenen Wohnbebauung und Gastronomie Bestandsschutz einräumen und dies für die Zukunft sichern. Im Rahmen der Umgestaltung soll jedoch in erster Linie aufgrund der Einbettung in das Gewerbegebiet eine gewerbliche bzw. eine Mischnutzung angestrebt werden. Bei einer dichteren Wohnbebauung sind erhebliche Zielkonflikte mit dem angrenzenden Gewerbe sowie den Freizeitnutzungen in der angrenzenden Winzerhalle und dem gegenüberliegenden Gemeindehaus zu befürchten. Im Zuge einer möglichst konfliktfreien baulichen Entwicklung wird hier ein entsprechender Regelungsbedarf gesehen.

Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Für das Bebauungsplanverfahren wird gemäß den Möglichkeiten nach § 13a BauGB auf die Umweltprüfung (sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung), den Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung verzichtet. Dennoch müssen die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt werden. Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan (gewerbliche Baufläche) entwickelt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Im Verwaltungshaushalt stehen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	1

den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB „Am Grün“ in Köndringen gefasst.

12.

Neubau Sporthalle Köndringen; **Information zur Vergabe des Gewerks "Abbrucharbeiten Bestandshalle"** **Vorlage: 962/2022**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

13.

Änderung der Satzung über die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage und der Skateanlagen der Gemeinde Teningen (Benutzungsordnung Spiel- und Bolzplätze u.ä.) **Vorlage: 987/2022**

Der Gemeinderat hat am 22. Februar 2022 eine neue Benutzungsordnung für Spiel- und Bolzplätze u.ä. beschlossen. Nach Inkrafttreten stellte sich heraus, dass die Zweckbestimmung der Schulsportplätze sowie der Sport- und Freizeitanlage „Am Hungerberg“ (Ortsteil Köndringen) dahingehend konkretisiert werden müssen, dass diese nicht nur zu dem lehrplanmäßigen Unterricht der Schulen, sondern auch für die kommunalen und sozialen Betreuungsangebote ohne Zeiteinschränkung zur Verfügung stehen.

Durch diese Konkretisierung entfällt für die genannten Einrichtungen die in § 5 der Benutzungsordnung festgeschriebene Mittagspause von 13 bis 15 Uhr.

Des Weiteren wurde der Verwaltung von der für die Überprüfung der Spielplätze beauftragten Sicherheitskraft Folgendes mitgeteilt:

„Beim Spielen auf Spielplätzen mit Spielgeräten müssen Kinder ihre Fahrradhelme abnehmen. Spielgeräte sind so konstruiert, dass zwischen den Sprossen immer ein Kinderkopf unbehindert hindurchrutschen kann. Trägt ein Kind einen Fahrradhelm, bleibt es unweigerlich in der Konstruktion hängen und kann sich dabei schwer verletzen. Auch die Haltegurte des Helms können an engen Stellen oder Seilknoten hängen bleiben und zur Strangulationsgefahr werden.“

In der bestehenden Satzung ist deshalb die Bestimmung, wonach auf dem Schild des Spielplatzes „Maiwäldle“ (Ortsteil Teningen) der Hinweis angebracht werden soll, dass Fahrradhelme beim Spielen mit Ausnahme der Benutzung der Seilbahn abgenommen werden sollen, zu streichen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

folgende Satzung beschlossen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Satzung

**über die Änderung der Satzung über die Benutzung
der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage
und der Skateanlagen der Gemeinde Teningen
(Benutzungsordnung Spiel- und Bolzplätze u.ä.)**

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung

in Verbindung mit § 5 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Teningen hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 12. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage und der Skateanlagen der Gemeinde Teningen wird wie folgt geändert:

§ 3, Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Schulsportplätze sowie die Sport- und Freizeitanlage dienen zudem dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen sowie den kommunalen und sozialen Betreuungsangeboten und stehen ohne Zeiteinschränkung hierfür zur Verfügung.

§ 6, Absatz 5, Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 12. Juli 2022

*Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinderat Dr. Schalk war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

14.

**Kommunale Schulkindbetreuung,
Überarbeitung Betreuungsverträge und Betreuungsformen
Vorlage: 976/2022**

Auf Wunsch der Schulleitungen und der Verwaltung der Gemeinde Teningen wurde das Ziel formuliert, eine Homogenisierung bzw. Aktualisierung der Preisgestaltung und eine Überprüfung der Angebotszeiten der Schulkind-Betreuungsformen an den Grundschulen vorzunehmen.

Innerhalb der Gesamtgemeinde wurden in der Vergangenheit an den Grundschulen

unterschiedliche Beitragssätze für die jeweiligen Betreuungszeiten erhoben. Die verschiedenen Betreuungsangebote sind historisch nach und nach gewachsen und waren beispielsweise an der Grundschule Köndringen in Trägerschaft eines Vereins, so dass in der Vergangenheit keine Homogenisierung der Beiträge innerhalb der Gesamtgemeinde erfolgte.

Aus der den Mitgliedern des Gemeinderates überlassenen Berechnung wird ersichtlich, dass die Unterrichtszeiten an den Grundschulen der Gemeinde Teningen unterschiedlich gestaltet sind. Dies obliegt der schulischen Entscheidungshoheit bzw. ergibt sich unter Berücksichtigung äußerer Umstände (z.B. Busverbindungen, unterschiedliche Pausenregelungen), so dass sich die jeweiligen Angebotszeiten der Schulkindbetreuung in Form der Kernzeit, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Ganztagesbetreuung jeweils nach den Unterrichtszeiten richten. Eine unterschiedliche Preisgestaltung innerhalb der Gesamtgemeinde ist - gerechnet auf die jeweiligen unterschiedlich historisch gewachsenen Betreuungsstundensätze - nicht mehr zeitgemäß und vor der Bürgerschaft zu rechtfertigen bzw. zu argumentieren.

Das ist der Grund, weshalb ein einheitlicher Betreuungsstundensatz über alle schulischen Angebote der Betreuungsformen der Gemeinde Teningen in Höhe von 1,10 EUR umgesetzt werden soll. Als Alternativrechnung wurde in der Berechnung ein Betreuungsstundensatz in Höhe von 1 EUR mitaufgeführt.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen ist aus Sicht der Verwaltung die Variante mit 1,10 EUR zielführend. Außerdem ist die Preisgestaltung der Gemeinde Teningen im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden und Städten immer noch sehr preisgünstig bzw. elternfreundlich.

Durch die Homogenisierung erfolgt in der Angebotsform der Kernzeit bei voller Inanspruchnahme (10 Einheiten) eine Erhöhung der Gebühren und in der halben Inanspruchnahme der Kernzeit teilweise eine geringe Reduzierung der Gebühren. Grund dafür ist die diverse Preisgestaltung in der Vergangenheit, die keinen einheitlichen Bezug bzw. Bezugsrahmen zu einem Betreuungsstundensatz aufweist. Die halbe Inanspruchnahme der Kernzeit war in der Vergangenheit im Vergleich teurer, als wenn die volle Inanspruchnahme im Vergleich zur halben Inanspruchnahme der Kernzeit mit einem einheitlichen Betreuungsstundensatz als Bezugsrahmen umgesetzt wird. Dadurch begründet sich die Auffälligkeit, dass sich bei der neuen Berechnung der Schulkindbetreuungsformen sowohl Preissteigerungen als auch Preissenkungen vorfinden.

Der Wunsch einzelner Schulleitungen war es zudem, das Betreuungsangebot zu verringern und zu vereinheitlichen, da der Verwaltungsaufwand für die Schul- und Kernverwaltung enorm ist. In der Vergangenheit gab es an allen Grundschulen (außer an der Antoniter-Grundschule) die Möglichkeit, die volle Inanspruchnahme der Kernzeit auszuwählen. Zudem konnte eine geringere Inanspruchnahme von Form von vier Einheiten gebucht werden. Vorschlag war diesbezüglich, die geringere Inanspruchnahme (vier Einheiten) abzuschaffen. Dies hätte jedoch zu einem deutlich schlechteren Angebot und einem deutlichen Verlust der Flexibilität für die Familien geführt. Daher war es wichtig, eine Kompromisslösung zu finden. Mit dem Fokus auf die Bürgerfreundlichkeit bzw. Elternfreundlichkeit, insbesondere auch auf Familien mit geringem Einkommen soll ein möglichst flexibles Angebot beibehalten werden. Dies wird durch die Einführung der Auswahlmöglichkeit von fünf Einheiten (halbe Inanspruchnahme) verwirklicht. Zudem besteht an der Nikolaus-Christian-Sander-Schule weiterhin die Möglichkeit, zwei Bausteine in Form der Kernzeit und der

flexiblen Nachmittagsbetreuung buchen zu können. Hier wird lediglich zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe darauf verzichtet, ein separates Angebot im Vertrag als „Kombinierte Betreuung“ aufzuführen. Die Eltern können jedoch weiterhin sehr flexibel die oben genannten zwei Bausteine kombinieren. Das 2-Tage-Modell entfällt.

Geschwisterkinder sollen in der neuen Berechnung für alle Betreuungsangebote vergünstigt berücksichtigt werden. Dies war in der Vergangenheit lediglich beim Angebot der Ganztagesbetreuung an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule der Fall. Für Geschwisterkinder wird demnach ein Preisnachlass von 15 EUR pro Geschwisterkind gewährt.

Preisauflagen für auswärtige Kinder werden in der derzeitigen Berechnung nicht mehr berücksichtigt, da es im Grundschulbereich grundsätzlich keine Wahlfreiheit des Schulbezirks gibt. Früher gab es noch die Ganztagesbetreuung an der Theodor-Frank-Schule. Da im Sekundarbereich grundsätzlich freie Schulwahl besteht, wurde damals eine Preisgestaltung für auswärtige Kinder bzw. Jugendliche eingeführt.

Die Möglichkeit, die Kernzeit als Baustein zusätzlich zur Ganztagesbetreuung an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule mit einem Beitrag in Höhe von 20 EUR zu buchen, bleibt weiterhin bestehen. Durch dieses Angebot kommt man der Elternschaft, die beide Angebote benötigen, in preiswerter Form entgegen.

Auf Wunsch der Schulleitung der Antoniter-Grundschule bzw. der Bedarfsabfrage der Angebotsform der Spätkernzeit bei der Elternschaft hat sich herausgestellt, dass ein erweitertes Angebot für 33 Kinder am Schulstandort Nimburg gewünscht wird. Zukünftig wird sich auch eine Synergie mit dem Kindergarten ergeben, da die geplante Mensa voraussichtlich im Jahr 2023 zur Verfügung steht. Die Einführung der Spätkernzeit soll aufgrund des Bedarfes schon zum kommenden Schuljahr erfolgen; nach Fertigstellung der Mensa werden hier nochmals zeitliche Anpassungen erfolgen müssen, um die Mittagsverpflegung in die Betreuungsform einzubauen.

Die Verwaltung strebt zukünftig eine turnusmäßige Überprüfung der Preisgestaltung des Betreuungsstundensatzes und eine Überprüfung der Angebotszeiten der Schulkindbetreuungsformen an den Grundschulen an.

Finanzielle Auswirkungen:

1) Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg

Die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg werden für die kommunalen Betreuungsangebote an Schulen erhöht.

Förderbeträge in EUR	bisher	neu (geplant)
Verlässliche Grundschule (Betrag pro Jahreswochenstunde und Gruppe)	458	652
Flexible Nachmittagsbetreuung (Betrag pro Jahreswochenstunde und Gruppe)	275	379
Horte (Betrag pro Schuljahr und Gruppe)	12.373	17.622

2) Einrichtung einer Spätkernzeit an der Antoniter-Grundschule Nimburg

Mehrausgaben für die Spätkernzeit an der Antoniter-Grundschule Nimburg:
Die Personalkosten einer Betreuungskraft in Nimburg betragen für eine Gruppe voraussichtlich ca. 11.500 EUR bei 12,5 Std./Woche (unter Berücksichtigung des Ferienüberhangs).

Sollten alle 33 Kinder angemeldet werden, bedarf es zwei Gruppen und demnach zwei Betreuungskräften. Die Personalkosten von zwei Betreuungskräften würden dann voraussichtlich bei ca. 23.000 EUR liegen.

Voraussichtliche Mehreinnahmen durch Elternbeiträge für die Spätkernzeit an der Antoniter-Grundschule Nimburg:

Laut der schulischen Bedarfsumfrage bezüglich des Angebots einer Spätkernzeit an der Antoniter-Grundschule Nimburg lag für insgesamt 33 Kinder eine Interessensbekundung vor. Unter der Annahme, dass diese Kinder am neuen Angebot teilnehmen, ergäbe sich Folgendes:

Bei einem Betreuungsstundensatz in Höhe von 1,10 EUR würden bei voller Inanspruchnahme der Kernzeit (10 Einheiten) Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.980 EUR monatlich erzielt werden können, bei halber Inanspruchnahme der Kernzeit (5 Einheiten) wären es Einnahmen in Höhe von 990 EUR monatlich.

Bei einem Betreuungsstundensatz in Höhe von 1 EUR würden bei voller Inanspruchnahme der Kernzeit (10 Einheiten) Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.815 EUR monatlich erzielt werden können, bei halber Inanspruchnahme der Kernzeit (5 Einheiten) wären es Einnahmen in Höhe von 891 EUR monatlich.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Schulkind-Betreuungsangebote an den Grundschulen der Gemeinde Teningen werden mit einem einheitlichen Betreuungsstundensatz in Höhe von 1,10 EUR pro Kind und Stunde festgesetzt und dadurch innerhalb der Gesamtgemeinde in Bezug auf die preisliche Gestaltung homogenisiert. An der Antoniter-Grundschule Nimburg wird eine Spätkernzeit eingerichtet. Die Umsetzung erfolgt zum Schuljahr 2022/2023 entsprechend folgender Darstellung.

Verlässliche Grundschule - volle Inanspruchnahme/ 10 Einheiten					
Kosten der Betreuungsformen	Antoniter- GS	NCS- GS	Außenstelle: GS Heimbach	JPH - GS	Außenstelle: VVS- GS
Verlässliche GS/ Kernzeitbetreuung					
Frühkernzeit von - bis	Mo. – Fr. 7:30 – 8:45 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:50 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:50 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:45 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:45 Uhr
Spätkernzeit von - bis	Mo. - Fr. 12:15 - 13:30 Uhr	Mo. – Fr. 12:20 – 14:00 Uhr	Mo. – Fr. 12:20 – 13:30 Uhr	Mo. – Fr. 12:15 – 13:00 Uhr	Mo. – Fr. 12:15 – 13:00 Uhr
volle Inanspruchnahme (10 Einheiten)	(10 Einheiten 5x früh und 5x spät)	(10 Einheiten 5x früh und 5x spät)	(10 Einheiten 5x früh und 5x spät)	(10 Einheiten 5x früh und 5x spät)	(10 Einheiten 5x früh und 5x spät)
Kosten monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	60,00 €	72,00 €	60,00 €	48,00 €	48,00 €
Geschwisterkinder Kosten monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	45,00 €	57,00 €	45,00 €	33,00 €	33,00 €
Höhe der alten Betreuungsgebühren	volle Inanspruchnahme der Kernzeit gab es nicht	60 €	48 €	41 €	41 €

Verlässliche Grundschule - halbe Inanspruchnahme/ 5 Einheiten					
Kosten der Betreuungsformen	Antoniter- GS	NCS- GS	Außenstelle: GS Heimbach	JPH - GS	Außenstelle: VVS- GS
Verlässliche GS/ Kernzeitbetreuung					
Frühkernzeit von - bis	Mo. – Fr. 7:30 – 8:45 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:50 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:50 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:45 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:45 Uhr
Spätkernzeit von - bis	Mo. - Fr. 12:15 - 13:30 Uhr	Mo. – Fr. 12:20 – 14:00 Uhr	Mo. – Fr. 12:20 – 13:30 Uhr	Mo. – Fr. 12:15 – 13:00 Uhr	Mo. – Fr. 12:15 – 13:00 Uhr
halbe Inanspruchnahme (5 Einheiten)	(5 Einheiten - egal, ob früh oder spät)	(5 Einheiten - egal, ob früh oder spät)	(5 Einheiten - egal, ob früh oder spät)	(5 Einheiten - egal, ob früh oder spät)	(5 Einheiten - egal, ob früh oder spät)
Kosten monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	30,00 €	36,00 €	30,00 €	24,00 €	24,00 €
Geschwisterkinder Kosten monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	15,00 €	21,00 €	15,00 €	9,00 €	9,00 €
Höhe der alten Betreuungsgebühren (4 oder 5 Einheiten)	26 € (4 Einheiten) 30 € (5 Einheiten)	Frühkernzeit: 25 € (5 Einheiten) Spätkernzeit: 35 € (5 Einheiten)	33 € (4 Einheiten)	26 € (4 Einheiten)	26 € (4 Einheiten)

Flexible Nachmittagsbetreuung (Hausaufgabenbetreuung) an der Nikolaus - Christian - Sander - Schule volle Inanspruchnahme Mo. - Do.	
Kosten der Betreuungsformen	NCS- GS
Hausaufgabenbetreuung	Mo. – Do. 14 – 16:00 Uhr
Kosten monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	38,00
Geschwisterkinder Kosten monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	23,00
Höhe der alten Betreuungsgebühren	35 €

Ganztagesbetreuung (Hort an der Schule) an der Johann - Peter - Hebel - Grundschule volle Inanspruchnahme Mo. - Do. (GTB + volle Inanspruchnahme verlässliche Grundschule: je 20 € mehr)	
Kosten der Betreuungsformen	JPH - GS
GTB/ Hort an der Schule	Mo. – Do. 12:15 – 17:00 Uhr Fr. 12:15 – 15:00 Uhr
Kosten monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	104,00 €
<u>Geschwisterkinder</u> Kosten monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	89,00 €
Höhe der alten Betreuungsgebühren	75 €
Höhe der alten Geschwister - Betreuungsgebühren	60 €

15.

Bauanträge

Vorlage: 984/2022

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Abbruch und Neuerrichtung eines Dachgeschosses und Ausbau zu einer Wohnung, Flst.Nr. 208, Riegeler Straße 7, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
2	Geländeauffüllung, Flst.Nrn. 4943, 4944 und 4945, Gewann „Brunicher Grube“, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.

16.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

17.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Es wurde über folgende Brückensanierungsmaßnahmen im Ortsteil Köndringen informiert, die voraussichtlich im Zeitraum vom 1. September bis 30. November 2022 durchgeführt werden:
- Brücken über die Elz und den Dammgraben
 - Brücke über den Dorfbach in der Bahnhofstraße

- b) Der Bürgermeister gab bekannt, dass der Köndringer Baggersee aufgrund Blaualgenbefalls für das Baden gesperrt wurde.
In diesem Zusammenhang wurde auch über erhebliche Verschmutzungen und Schäden durch Vandalismus auf dem Seegelände berichtet.
- c) Gemeinderat Fischer erkundigte sich nach dem Stand einer Bürgeranfrage zur Verkehrsberuhigung „Im Lehle“.

Ende der Sitzung: 20:53 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: